

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Wartung von Standard- und bestellerspezifischer Anwendersoftware der AAC Infotray AG

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage aller Verträge, die zwischen AAC Infotray AG (nachfolgend "Infotray" genannt) und dem Besteller abgeschlossen werden.

Die jeweils gültige **Infotray-Preisliste** inkl. Stundenansätze bildet einen **integrierenden Bestandteil dieser AGB**.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand der abgeschlossenen Einzelverträge ist die Entwicklung, Implementierung, Überlassung und/oder Wartung von Standard- und/oder bestellerspezifischer Anwendersoftware (nachfolgend "Software" genannt) durch Infotray. Integrierender Bestandteil jedes Einzelvertrages bildet der Inhalt des von Infotray ausgestellten Angebotes.

Die erforderlichen Voraussetzungen auf Seiten des Bestellers für die Installation, Nutzung und Pflege der Standard- und/oder bestellerspezifischen Software sind im Angebot, Einzelvertrag und in den AGB definiert.

3. Mitwirkung des Bestellers

Der Besteller versorgt Infotray unverzüglich mit allen Informationen, die zur Erbringung von Leistungen durch Infotray erforderlich sind.

Der Besteller stellt für die Installation der Software eine geeignete Datenbank bereit, betreut den/die involvierten Server, pflegt Hardware und Datenbanksoftware, gewährleistet eine optimale und regelmässige Datensicherung, sowie Schutz vor Fremdzugriffen, Viren etc. und strebt eine möglichst hohe Verfügbarkeit und Performance der Datenbank an. Infotray liefert Installationsanleitungen und Hardware-Dimensionierungsrichtlinien.

4. Ausführung

Die Arbeiten von Infotray erfolgen in der Regel werktags zwischen 08.00 und 17.00 Uhr in den Geschäftsräumen von Infotray oder nach Absprache in den Räumen des Bestellers. Im letzten Fall sind die damit verbundenen Leistungen und Spesen (insbesondere Arbeits- und Reisezeit, Reisekosten, Barauslagen) nach den Ansätzen in der jeweils gültigen Infotray-Preisliste separat zu vergüten.

Infotray ist berechtigt, Dritte bzw. Subunternehmer mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.

5. Softwareüberlassung

Der Besteller erhält mit vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht, die von Infotray überlassene Software nebst Softwaredokumentation auf unbefristete Zeit selbst zu nutzen.

Eine weitergehende Verwertung und Verwendung der Software, insbesondere eine Nutzung, die über die im Angebot vereinbarte Anzahl Benutzer hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Infotray. Eine solche Mehrfachnutzung ist gemäss der jeweils gültigen Infotray-Preisliste separat zu vergüten.

Details über die rechtmässige Nutzung von Lizenzen sind in der entsprechenden Preisliste separat geregelt.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den abgeschlossenen Verträgen durch den Besteller, insbesondere die Weitergabe von Nutzungsrechten an Software oder der Dokumentation an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Infotray.

Der Besteller haftet Infotray für Schäden aufgrund missbräuchlicher bzw. vertragswidriger Nutzung und Verwendung der Software, insbesondere bei Weitergabe von Software und/oder Dokumentation an Dritte.

6. Schutzrechte

An der dem Besteller überlassenen Software und Dokumentation - im Original oder in Kopie - bestehen Schutzrechte von Infotray und/oder von Dritten. Soweit die Urheberrechte Dritten zustehen, hat Infotray entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte. Der Besteller erwirbt keinerlei Eigentums- und Urheberrechte an der überlassenen Software. Es ist ihm nicht gestattet, Schutzrechts- bzw. sonstige Rechtsinhabervermerke, die sich auf Datenträgern, Dokumentationsunterlagen oder sonstigem Material befinden, zu entfernen.

Allfällige Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt Infotray auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Besteller gibt ihr solche Ansprüche schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt Infotray die dem Besteller auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann Infotray, auf eigene Kosten, nach ihrer Wahl entweder dem Besteller dieses Recht verschaffen, oder durch ein anderes ersetzen, welches die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt.

Dem Besteller ist es untersagt, aus den Programmen die Quellprogramme zu entwickeln (z.B. rückwärts zu kompilieren oder zu disassemblieren).

Das Anfertigen von Kopien oder anderen Vervielfältigungen der überlassenen Software und Dokumentation ist ausschliesslich für den eigenen Gebrauch des Bestellers, insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und Verfahren sowie die Software betreffende Dokumentation vertraulich zu behandeln und alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu Software und Dokumentation zu verhindern.

7. Vergütung für Entwicklung, Nutzung und Wartung

Die Höhe und Art der Vergütung für die Leistungen von Infotray ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot der

Infotray. Als Berechnungsgrundlage dient die jeweils gültige Preisliste der Infotray. Alle Preise verstehen sich exklusive MWSt.

Die Vergütung deckt diejenigen Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung nötig sind.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Rechnungsstellung bei einmaligen Vergütungen auf den Zeitpunkt der vom Besteller abgenommenen Auslieferung der Bestellung.

Bei Projekten mit Fixpreisangebot, die über mehrere Monate laufen, werden im Einzelvertrag Teilzahlungen mit Zahlungsterminen vereinbart.

Die Rechnungen sind ohne gegenteiligen Vermerk innert 20 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Besteller durch schriftliche Mahnung von Infotray in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt 5% per annum.

8. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beauftragten Dritten aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Die Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen des Bestellers sind einzuhalten.

Infotray ist berechtigt, die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Angebotsanfrage bzw. ihr Angebot möglichen zu beauftragenden Dritten bekanntzugeben.

9. Behebung von Softwarefehlern

Infotray verpflichtet sich, reproduzierbare Softwarefehler, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, zu beheben. In einem separaten Wartungsvertrag werden Reaktionszeiten auf einen Fehler in Abhängigkeit der Fehlerkategorie geregelt.

Auf Verlangen hat sich der Besteller an der Suche nach der Störungsursache zu beteiligen. Eine Vergütung hierfür kann er nicht verlangen. Nicht in den Verantwortungsbereich von Infotray fallen insbesondere

Softwarefehler, deren Ursache in einer unsachgemäßen Softwarebedienung des Bestellers oder in der Umgehung von Datensicherheitsvorkehrungen durch den Besteller liegen.

Änderungen an Datenbankobjekten dürfen nur durch die von Infotray gelieferte Software erfolgen.

Lesende Zugriffe des Kunden auf die Software-Datenbankobjekte sind erlaubt. Nimmt der Kunde selbst oder ein Dritter ohne schriftliches Einverständnis der Infotray mit Datenbanktools Änderungen und Erweiterungen an den von der operativen Software verwendeten Datenbankobjekten vor, kann die Software die Konsistenz und Integrität der Daten nicht mehr gewährleisten. In einem solchen Fall kann Infotray die Lieferung und Installation von neuen Software-Programm-Releases einstellen und ist berechtigt, die Wartungsleistungen unter Wegfall der Wartungsgebühren 14 Tage nach Zustellung einer Abmahnung einzustellen. Aufwände für Fehlersuche sowie Korrekturarbeiten an den Datenbankobjekten sind nicht durch einen Wartungsvertrag gedeckt und werden nach Aufwand gemäss der aktuellen Preisliste verrechnet.

10. Termine, Leistungsverzug und Nichterfüllung

Wird Software für den Besteller über mehrere Monate im Rahmen eines Projektes implementiert, enthält der Einzelvertrag einen Projektplan.

Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der schriftlich und als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach schriftlicher Mahnung des Gläubigers.

Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch Infotray setzt voraus, dass der Besteller seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere die von Infotray erbetenen Informationen erteilt. Ferner hat er seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Der Besteller trägt den Mehraufwand, der Infotray dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger oder nachträglich berichteter Angaben des Bestellers wiederholt werden müssen. Infotray wird in einem solchen Fall den Mehraufwand anzeigen und als Aktion darauf einen Change Request formulieren.

Erfüllt der Besteller diese Voraussetzungen nicht, so verlängern sich die Fristen und Termine für Infotray

ohne weiteres angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung. Ferner ist jede Vertragspartei bei Verzug der anderen Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem sie dem säumigen Vertragspartner eine angemessene Nachfrist mit entsprechender Androhung angesetzt hat.

Zum Zeitpunkt der Bestellung von Infotray genannte Termine für Entwicklungs- und Implementationsleistungen beruhen auf Erfahrungswerten und einer vorläufigen Ermittlung des Arbeitsumfanges. Sie sind nicht verbindlich.

11. Gewährleistung

Von Infotray gelieferte Software kann gemäss den für die Installation gültigen Systemvoraussetzungen verwendet werden. Für Drittsoftware übernimmt Infotray keine Haftung oder Gewährleistung. Für die Lösung allfälliger Schnittstellenprobleme mit Drittsoftware besteht nur eine Verantwortung von Infotray für die Korrektheit des Schnittstellen-Parametrierungstools. Die Parametrierung und der Unterhalt der Schnittstelle erfolgt durch den Besteller.

Dem Besteller obliegt eine sorgfältige Bedienung, die Sicherung der in die Software eingegebenen Daten und die Überprüfung der ausgegebenen Resultate.

Der Besteller ist für den Betrieb der Software inkl. der Datenbank in einer den Systemvoraussetzungen entsprechenden Betriebsumgebung selbst verantwortlich. Eine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der von Infotray gelieferten Software kann seitens Infotray nicht übernommen werden.

Die Gewährleistungsdauer für die von Infotray gelieferte Software beträgt ein Jahr ab Beginn der Erfassung operativer Daten mit der Software. Der Gewährleistungsanspruch des Kunden ist auf Nachbesserung beschränkt.

12. Haftung

Auf Schadenersatz haftet Infotray nur bei nachgewiesener Vertragsverletzung und im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Infotray nur für Personenschäden und Sachschäden.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz. Es besteht keine Haftung, wenn die Mängel auf nicht beeinflussbare Ursachen (insbesondere höhere Gewalt), auf unsachgemässe Parametrierung und Bedienung oder auf andere, durch den Besteller zu vertretende Gründe zurückzuführen sind. Die Haftung für Vermögensschäden sowie für alle weiteren Folgeschäden oder indirekten Schäden wie z.B. Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

13. Geltung der AGB

Diese AGB enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Besteller und Infotray und sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers.

Änderungen und Ergänzungen der Einzelverträge können nur schriftlich erfolgen. Durch schriftliche Zusatzvereinbarung kann im Einzelvertrag von den AGB abgewichen werden. Im Widerspruchsfalle gehen die Bestimmungen der schriftlichen Zusatzvereinbarung denjenigen dieser AGB vor.

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB oder der zwischen dem Besteller und Infotray abgeschlossenen Verträge hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die zwischen dem Besteller und Infotray abgeschlossenen Verträge unterstehen Schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Winterthur.

Ausgabe vom 20.04.2020